

# Beglaubigte Abschrift



der Urkunde der  
**Notarin**  
**Franziska Caroli**  
mit Amtssitz in Görlitz

Nachstehende Abschrift stimmt  
mit der Urschrift wörtlich überein,  
was ich hiermit beglaubige

Görlitz, den 29. Januar 2015

Caroli  
Notarin



Anlage II zum notariellen  
Protokoll der Notarin  
Franziska Caroli vom 4.12.14  
UR-Nr. 1120/2014

gez. Caroli  
Notarin

SAPOS gemeinnützige GmbH

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

Heilige-Grab-Straße 69 • 02828 Görlitz

17.10.2014

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SAPOS gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Görlitz.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist, Personen, die aufgrund ihrer Behinderung, einer Suchtkrankheit, Arbeitsentwöhnung Probleme haben oder aus Altersgründen sowie ihres Geschlechtes, der familiären Situation als schwer vermittelbar gelten und sozial benachteiligt sind, bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben zu fördern sowie gegebenenfalls materiell zu unterstützen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichten und Betreiben von Integrationsprojekten im Sinne § 132 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 68 Nr. 3 c der AO sowie von sonstigen Projekten zur Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne § 53 AO.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung:

a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO):

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung und fachlichen Qualifizierung
- Umschulung und Weiterbildung sozial benachteiligter Personen
- Sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Betreuung von schwer vermittelbaren Personen, um die Eingliederung in das Berufsleben zu fördern

b) der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO):

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Projekten im Rahmen der Altenbetreuung (Lokale Allianz für Menschen mit Demenz)

c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO):

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Maßnahmen zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt
- Pflege und Erhaltung von Naturschutzgebieten
- Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen

(3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von sonstigen Projekten zur Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne § 53 AO
- Schaffung von Außenarbeitsplätzen für Mitarbeiter aus den Behindertenwerkstätten einschließlich Unterstützung und Betreuung (§ 53 Nr. 1 AO)

(4) Folgende Zielgruppen werden durch die Gesellschaft gefördert:

- a. Benachteiligte Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung unter 25 Jahren, die aufgrund ihres Sozialverhaltens und ihrer Persönlichkeitsentwicklung schwer vermittelt werden können.
- b. Benachteiligte Jugendliche und Schulabbrecher, die aufgrund ihres Sozialverhaltens und ihrer Persönlichkeitsentwicklung keine Chance haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.
- c. Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstig Behinderte, die wegen in ihrer Person liegenden Umständen nur erschwert vermittelt werden können.
- d. Ältere Arbeitnehmer, die als schwer vermittelbar gelten.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland zu errichten oder sich zu beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.

### § 3

#### **Förderung des Geschäftszweckes**

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere die Förderung und Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

## **§ 4** **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister beginnt.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingetragen.

## **§ 5** **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
EURO 25.000,--  
  
in Worten: EURO ---Fünfundzwanzigtausend---.
- (2) Hierauf haben bei Gründung der Gesellschaft übernommen:
  - a. Soziales Arbeitsprojekt Ostsachsen e.V.  
eine Stammeinlage von EURO 17.500,--
  - b. Scholz Recycling GmbH & Co. KG  
(vormals Lausitzer Metallverwertung und Recycling GmbH)  
eine Stammeinlage von EURO 5.000,--
  - c. Herr Lothar Lange, Kodersdorf (vormals Niesky)  
eine Stammeinlage von EURO 2.500,--.

## **§ 6** **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der oder die Geschäftsführer,
- (2) die Gesellschaftsversammlung.

## § 7

### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat berufen. Für diesen gelten eine durch die Gesellschafterversammlung zu beschließende Aufsichtsratsordnung, die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied stellt der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen. Zwei Mitglieder sind durch Gesellschafterbeschluss zu bestellen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angaben von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) An Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern dem Aufsichtsrat nicht angehörende, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Vertreter teilnehmen, wenn sie durch das verhinderte Mitglied hierzu schriftlich bevollmächtigt wurden.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Befugnis der übrigen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.
- (5) Der oder die Geschäftsführer können jederzeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung. Soweit es um die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers geht, beschließt die Gesellschafterversammlung hierüber mit 2/3 - Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals; ein betroffener Gesellschafter-Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. In den übrigen Fällen ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich und ausreichend. Ein etwaiger Gesellschafter-Geschäftsführer ist ab Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses nur noch gesamtgeschäftsführungsbefugt.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter-Geschäftsführer aus der Gesellschaft aus, so endet seine Stellung als Geschäftsführer der Gesellschaft mit dem Tag des Wirksamwerdens seines Ausscheidens aus der Gesellschaft, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 10** **Jahresabschluss**

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Dabei sind die Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu beachten.
- (2) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann die Gesellschafterversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss den Jahresabschluss von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft prüfen lassen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von 8 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest
- (4) Soweit, aus welchen Gründen auch immer, verdeckte Gewinnausschüttungen durch die Finanzbehörden festgestellt werden, sind die begünstigten Gesellschafter verpflichtet, die auf die verdeckte Gewinnausschüttung entfallende Körperschaftssteuer an die Gesellschaft zu erstatten. Die anteilige Körperschaftssteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der vereinbarten und der angemessenen Vergütung durch die daraus zu viel erteilte Steuergutschrift. Der Anspruch gegen den begünstigten Gesellschafter wird mit Rechtskraft des entsprechenden Körperschaftssteuerbescheides zur Zahlung festgelegt und ist nach Ablauf eines Monats von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 11** **Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es das Geschäftsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt wird, der bzw. die über mindestens 25 % des Stammkapitals verfügen.
- (4) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen.  
Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalitäten können die Gesellschafter verzichten.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.



Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

- (6) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.
- (8) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals in ihr vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 12

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Auf je 250,00 EURO der Stammeinlage/Geschäftsanteile entfällt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Gesellschafter sind auch in ihren eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, außer dass über ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, ihren Ausschluss aus der Gesellschaft oder die zwangsweise Einziehung ihres Geschäftsanteils entschieden wird.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Geschäftsführung kann eine Beschlussfassung allerdings auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischen Weg bzw. per Telefax herbeiführen, wenn kein Gesellschafter oder das Gesetz einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung der konkreten Beschlussgrundlage und der Äußerungsfrist an die Gesellschafter zu richten. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sofern Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlung innerhalb von 14 Tagen in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Verzichte auf Gel-

tendmachung formaler Mängel festzuhalten. Die Gesellschafter erhalten innerhalb weiterer acht Tage die Abschriften von der Geschäftsführung zugestellt.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse durch Klageerhebung angefochten werden.

### **§ 13**

#### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Veräußerung, Verpfändung oder jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Der Erwerb durch die Gesellschaft und der Erwerb in Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gesellschafter bedürfen keiner Genehmigung.
- (2) -entfällt-
- (3) Den Gesellschaftern steht einzeln im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht zu. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so muss er ihn zunächst schriftlich den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anbieten. Der Preis darf dabei nicht höher sein, als der auf den Geschäftsanteil eingezahlte Betrag. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über.
- (4) Die Vereinigung von mehreren Teilanteilen zu einem Anteil ist mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

### **§ 14**

#### **Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.1999 zulässig.
- (2) Die Kündigung oder der Austritt eines Gesellschafter hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der kündigende Gesellschafter hat den verbleibenden Gesellschaftern die Abtretung seines Anteiles schriftlich im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile anzubieten.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter oder auf einen oder mehrere Dritte überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

**§ 15**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen und Teile von solchen sowie die Übertragung auf die Gesellschaft selbst, auf Mitgesellschafter oder andere übernahmebereite Dritte beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden,
- a. wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren, ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist;
  - b. wenn der Gläubiger eines Gesellschafters aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt;
  - c. wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
  - d. falls die Gesellschaft dies im Erbfall beschließt.
- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil an einen bzw. mehrere Gesellschafter oder einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten ist.
- (4) Alle Beschlüsse zu Absatz 2 und 3 bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierzu kein Stimmrecht.

**§ 16**  
**Heimfall**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

**§ 17**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 18**  
**Schiedsklausel**

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis – mit Ausnahme von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklauseln – ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Zuständigkeit, Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes werden in einem gesonderten Schiedsvertrag festgelegt.
- (3) Diese Schiedsklausel und der sie näher ausführende Schiedsvertrag gelten auch für alle künftigen Gesellschafter.
- (4) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

**§ 19**  
**Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals beschließen.
- (2) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

**§ 20**  
**Gründungskosten**

Die Kosten dieses Vertrages und der Anmeldung zum Handelsregister, sowie die Kosten der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister werden von der Gesellschaft als Gründungsaufwand getragen. Der Gründungsaufwand beträgt EURO 1.250,-.

**§ 21**  
**Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- (3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.